

# RS OGH 1987/9/9 3Ob71/87 (3Ob72/87), 5Ob303/98i, 3Ob14/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1987

## Norm

- EO §99
- EO §109 Abs2 und 3
- EO §111
- EO §158
- EO §159

## Rechtssatz

Nach Wirksamwerden der einstweiligen Verwaltung iSd §§ 158 ff EO (spätestens ab der Zustellung des Verfügungsverbotes nach § 99 Abs 1 EO) kann der Verpflichtete keine auch für den Ersteher verbindlichen Bestandverträge mehr abschließen. Der Abschluss neuer Bestandverträge obliegt gem § 109 Abs 2 und 3 EO ausschließlich dem einstweiligen Verwalter.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/87
  - Entscheidungstext OGH 09.09.1987 3 Ob 71/87
- 5 Ob 303/98i
  - Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 303/98i
  - Beisatz: Die einstweilige Verwaltung nach §§ 158 ff EO folgt den Regeln der Zwangsverwaltung (§ 159 EO). (T1);  
Beisatz: Nicht vom Willen des Zwangsverwalters getragene Rechtshandlungen des Verpflichteten sind mangels eigener Verfügungsbefugnis rechtsunwirksam. Der Zweck der Zwangsverwaltung erfordert, während der Dauer der Zwangsverwaltung nur Verwaltungshandlungen des Zwangsverwalters gelten zu lassen, weil andernfalls unlösbare Verwicklungen entstünden. (T2)
- 3 Ob 14/08t
  - Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 14/08t
  - Auch; Beisatz: Ab Bestellung eines einstweiligen Verwalters ist nur noch dieser zur Aufkündigung oder zur Erhebung von Räumungsklagen legitimiert. (T3); Beisatz: §§ 109 bis 112 EO sind auch auf die einstweilige Verwaltung anwendbar. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0002837

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)